

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur
globale erste Hinweise und
erhebt keinen Anspruch
auf Vollständigkeit.

GESETZ ÜBER DAS WACHSTUM UND DIE UMWANDLUNG VON UNTERNEHMEN VOM 22. MAI 2019

Dieses Gesetz (bekannt als PACTE-Gesetz) enthält wichtige Änderungen für Unternehmen;

Im Folgenden werden einige der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen erläutert:

Einzelunternehmen / EIRL

EIRL - Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung:

Der neue Artikel L.526-5-1 des französischen Handelsgesetzbuches sieht vor, dass "jede natürliche Person, die eine berufliche Tätigkeit im eigenen Namen ausüben möchte, bei der Gründung des Unternehmens erklärt, ob sie als Einzelunternehmer oder unter dem in diesem Abschnitt definierten Regime eines Einzelunternehmers mit beschränkter Haftung tätig sein möchte.

Der Einzelunternehmer kann sich auch jederzeit für das System der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung entscheiden. "Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung eine Optionspflicht zwischen einem "klassischen" Einzelunternehmer und EIRL besteht, um mehr Unternehmer zu ermutigen, zum EIRL zu gehen.

Bezüglich der Erklärung des Vermögens verweist das Gesetz nun auf eine beschreibende Erklärung, die bei Handelsregister einzureichen ist. In dieser beschreibenden Erklärung sind Art, Qualität, Menge und Wert der beruflichen Tätigkeit zugeordneten Vermögenswerte und Rechte anzugeben. Für die Bewertung von Immobilien mit einem Wert von mehr als 30.000 Euro ist es nicht mehr notwendig, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Eine wichtige Neuerung: Es ist möglich, dem EIRL kein Eigentum oder Recht zuzuweisen!

Für bestehende Einzelunternehmer weist der Text darauf hin, dass es jederzeit möglich ist, sich für EIRL zu entscheiden. In diesem Fall kann die Bilanz des letzten vor weniger als 4 Monaten abgeschlossenen Geschäftsjahres als beschreibende Angabe dienen.

Diese Bestimmungen sind sofort anwendbar.

Ehepartner des Unternehmers:

Wenn der Ehepartner an der Tätigkeit des Unternehmens teilnimmt, ist der Unternehmer verpflichtet, den vom Ehepartner gewählten Status zu deklarieren. Trotz dieser Verpflichtung waren viele Ehepartner nicht im Familienbetrieb angemeldet worden. Das Gesetz sieht nun vor, dass man mangels einer Erklärung davon ausgeht, dass der Ehepartner, der an der Tätigkeit teilnimmt, den Status eines beschäftigten Ehepartners hat.

Kleinstunternehmen - Bankkonto:

Bisher musste jeder Selbständige ein Bankkonto für die berufliche Tätigkeit eröffnen. Von nun an entfällt diese Verpflichtung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 10.000 €. Wird dieser Schwellenwert für zwei aufeinander folgende Jahre überschritten, muss der Unternehmer der Verpflichtung nachkommen, ein berufliches Konto zu führen.

Handelsgesellschaften

Abschlussprüfer: Von nun an sind alle Formen von Handelsgesellschaften verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn 2 der folgenden 3 Schwellenwerte überschritten werden:

- die Bilanzsumme wird auf 4 000 000 000 EUR festgesetzt,
- Betrag ohne Mehrwertsteuer auf den Umsatz von 8.000.000.000 Euro,
- durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter bei fünfzig.

Für bestehende Unternehmen werden die aktuellen Mandate bis zu ihrem Ende fortgesetzt.

Das Gesetz hat auch neue Regeln für Abschlussprüfer in Konzernen eingeführt. Viele Bestimmungen dieses Gesetzes zielen auf eine Reform des Berufsstandes der Abschlussprüfer ab.

"Gesellschaftszweck": Neben dem Gesellschaftszweck, der die von einer Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten bestimmt, kann die Satzung auch die

"raison d'être" der Gesellschaft erwähnen. Dies ist eine optionale Klausel (außer für Missionsgesellschaften - siehe unten), die die Grundsätze und Ziele festlegt, die die Aktionäre/Partner auf das Unternehmen anwenden wollen. Außerdem müssen die sozialen und ökologischen Herausforderungen der Tätigkeit jedes Unternehmens berücksichtigt werden.

„Entreprise à Mission“: Der Begriff wird im französischen Handelsgesetzbuch eingeführt. Es handelt sich dabei um keine neue Rechtsform.

Dazu müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Erwähnung der "raison d'être" in der Satzung
- Festlegung eines oder mehrerer sozialer und ökologischer Ziele, die das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit verfolgen wird, in der Satzung und der Verfahren zur Überwachung der Erfüllung des Auftrags.
- Kontrolle des Unternehmens durch einen Überwachungsausschuss (der sich von den Leitungsorganen unterscheidet), der einen Jahresbericht erstellt, in dem der Jahresabschluss genehmigt wird, und ein unabhängiges Organ, das eine jährliche Stellungnahme abgibt.
- Erklärung der Qualität des Unternehmens mit einer „Mission“ an das Handelsregister.

Die Umsetzung erfordert die Veröffentlichung eines Dekrets.

Sonstige Maßnahmen

Automatische Abmeldung von Selbständigen, die keinen Umsatz deklariert haben, durch die Sozialversicherungsträger

Diese Stellen sind befugt, Selbständige, die in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Umsatz oder Gewinn erzielt haben, abzumelden. Da diese Löschung bezüglich der Sozialversicherungspflicht nicht automatisch zur Löschung des Unternehmens beim Handelsregister führt, mussten die betroffenen Selbständigen die notwendigen Schritte unternehmen, um die Löschung beim Handelsregister zu beantragen. Dieses Gesetz sieht vor, dass, wenn die Sozialversicherungsträger einen Einzelunternehmer abmelden, diese Abmeldung automatisch zur Abmeldung vom Handelsregister oder einem anderen Register führt. Betrifft die Abmeldung hingegen einen Selbständigen, der nicht als Einzelunternehmen arbeitet, so informiert der Sozialversicherungsträger die zuständigen Behörden lediglich über die Formalitäten. Inkrafttreten nach Veröffentlichung eines Dekrets und spätestens am 1. Juli 2019.

Vorbereitungskurs- Handwerkskammer

Der Vorbereitungskurs, der für die Registrierung einer handwerklichen Tätigkeit obligatorisch war, ist abgeschafft.

Gerichtliche Insolvenz

Das vereinfachte Liquidationsverfahren ist kürzer und leichter als das traditionelle Liquidationsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Forderungen und den Verkauf des Vermögens des Schuldners.

Das PACTE-Gesetz schreibt grundsätzlich die Anwendung des vereinfachten Liquidationsverfahrens für Unternehmen mit maximal 5 Mitarbeitern und einem Umsatz von weniger als 750.000 Euro vor (ein Dekret steht zu diesem Punkt noch aus).

Darüber hinaus bestimmt sie, dass das Gericht erster Instanz die vereinfachte gerichtliche Liquidation spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Eröffnung für abgeschlossen erklärt. Diese Frist verlängert sich auf ein Jahr, wenn die Zahl der Arbeitnehmer des Schuldners sowie sein Umsatz ohne Steuern die in einer künftigen Verordnung festgelegten Schwellenwerte überschreiten.

Im Falle der Übertragung eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens sieht das Gesetz vor, dass jede Klausel in einem Mietvertrag, die dem Erwerber mit dem Veräußerer gemeinsame und mehrere Bestimmungen auferlegt, als ungeschrieben gilt.

Das Gesetz entfernt den Hinweis auf die gerichtliche Liquidation aus dem Strafregister natürlicher Personen. Derzeit erscheint der Hinweis auf die gerichtliche Liquidation in den Bulletins 1 und 2 des Strafregisters.

Weitere Massnahmen sind vorgesehen unter anderem vorgesehen beim „redressement judiciaire“.

Sommer- und Winterschlussverkauf

Das Gesetz ändert die Regeln für Schlussverkäufe im Handel ab dem 1. Januar 2020. Die Dauer jeder Verkaufsperiode wird nun auf vier Wochen (statt bisher 6 Wochen) festgelegt. Die Startdaten der Verkäufe sind:

- der Winterschlussverkauf beginnt am zweiten Mittwoch im Januar um 8 Uhr morgens. Dieses Datum wird auf den ersten Mittwoch im Januar vorgezogen, wenn der zweite Mittwoch nach dem 12. des Monats stattfindet;

- Der Sommerverkauf beginnt am letzten Mittwoch im Juni um 8 Uhr. Dieses Datum wird auf den vorletzten Mittwoch im Juni vorgezogen, wenn der letzte Mittwoch nach dem 28. des Monats liegt.

In einigen Grenzgebieten wird es immer Ausnahmeregelungen geben (so auch in Lothringen für den Winterverkauf).

**CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND**

10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 00333 88 75 25 23

juridique@alsace.cci.fr

<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>